Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf die jeweiligen Kirchweihfestgelände im Markt Roßtal Vom 25. Juni 2008

Stand: 02. August 2018

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, Abs. 8 sowie Art. 23 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBI. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 958) folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Kirchweihen im Markt Roßtal.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die jeweiligen Festgelände, ergänzt um die öffentlichen Flächen in einem Umgriff um das jeweilige Festgelände.
- (3) Der zeitliche Geltungsbereich reicht vom jeweils ersten Veranstaltungstag, 0:00 Uhr, bis zu jeweils auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tag 12:00 Uhr.
- (4) Die genauen Grenzen des jeweiligen Umgriffs ergeben sich aus den Karten 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten sind beim Markt Roßtal Ordnungsamt –niedergelegt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Alkoholische Getränke

Den Festbesuchern ist es untersagt, auf das jeweilige Festgelände einschließlich eines Umgriffs gemäß §1 Abs. 2 und 3 alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder alkoholische Getränke, die außerhalb des Festbetriebs erworben wurden, zu konsumieren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Verordnung über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Roßtal, 25.06.2008 Markt Roßtal Völkl Erster Bürgermeister